

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hattstedtermarsch, Kreis Nordfriesland

Im o. a. Verfahren wird gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, für das gesamte Flurbereinigungsgebiet folgendes angeordnet:

I.

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaus dieser Anlagen inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen ab dem 14.04.2025 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Die nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen werden ab dem 14.04.2025 durch die Teilnehmergemeinschaft ausgebaut.
3. Es handelt sich um die im Folgenden aufgelisteten, gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigten, Wege- und Gewässerplänen enthaltenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landschaftspflegerischen Anlagen) inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Maßnahme Nr.

81;82;83;84;85;131;138;400;402;403;404;405;406;407;408;409;410;412;413;414;
416;417;418;419;420;421;422;423;424;426;427;428;429;430;431;432;433;435;
436;437;438;439;440;441;442;443;444;445;446;447;448;449;450;451;452;453;
454;455;456;457;458;459;460;461;463;464;465;466;467;468;480;486;487;495;
497;498;499;500;503;504;506;507;508;509;510;511;512;513;516;518;524;534;53
6;537;539;541;542;543;544;545;546;547;548;549;600;601;602;603;604;606;607;6
08;611;622;623;624;626;627

4. Die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hattstedtermarsch wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II.

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag genehmigt werden.

III.

Gleichzeitig wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die Lage der gemeinschaftlichen Anlagen, die ausgebaut werden sollen und die Grenzen der beanspruchten Flurstücke sind in der Karte in zwei Blättern, die wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt. Mögliche erforderliche Schutzmaßnahmen befinden sich im Nahbereich der Maßnahmen. Die zur Ausführung kommenden Maßnahme sind mit einer umkreisten Maßnahmennummer versehen. Untergliedern sich diese in mehrere Einzelmaßnahmen, sind diese mit einer ovalen Maßnahmennummer versehen. Die Symbole für die Maßnahmen sind in der Legende erläutert.
2. Eine Ausfertigung dieser Anordnung mit der dazugehörigen Karte in zwei Blättern und ein Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan in Form von Blockkarten und Beschreibungen von den Maßnahmen liegen ab sofort zwei Wochen lang, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung an, bei
 - Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland, Im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt, Tel. 04671/9192-158
 - Amtsverwaltung Nordsee-Treene, Zimmer 18, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, Tel. 04841/992-312 od. 323
 - Amtsverwaltung Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, raum 103 Tel. 04843/209016
 - Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum, in den Zimmern 325/326, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr, Do. 8.30-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr den 1. Do. im Monat 8:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr einsehen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841 666-6206 oder 666-6205 oder per Mail bauleitplanung@husum.de auch andere Zeiten vereinbart werden.
 - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Außenstelle Itzehoe, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, Tel. 04821/662229

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Dezernat 43, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24105 Kiel, gewahrt.

Gründe:

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Hattstedtermarsch wurde durch Beschluss des Amtes für ländliche Räume (heute LLnL) vom 29.04.1999 eingeleitet. Dieser Beschluss ist seit dem 25.06.1999 unanfechtbar.

Die im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellten und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterten Wege- und Gewässerpläne (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) wurden wie folgt durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt:

- Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan Teilplan für die Verstärkung von Wirtschaftswegen mit Schwarzdecken, genehmigt am 27.09.1999, diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.
- Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan Teilplan für die Verstärkung von Wirtschaftswegen mit Schwarzdecken Nachtrag I genehmigt am 24.04.2009, diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.
- Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt am 21.01.2021, diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.
- Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan Änderungsnachtrag 1 genehmigt am 31.01.2025, diese Plangenehmigung ist bestandskräftig mit Ablauf des Monats Februar 2025.

Zum Jahreswechsel 2025/2026 ist die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung in Teilgebieten im vereinfachten Flurbereinungsverfahren Hattstedtermarsch vorgesehen. Hierzu ist es erforderlich, dass alle veränderten Besitzstände über Wege erreichbar sind und dass der Zuschnitt der betroffenen Flächen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zulässt. Der Ausbau dient dem Verfahrenszweck.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landschaftspflegerische Anlagen) inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkung der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Dazu ist die Umsetzung der gemeinschaftlichen Maßnahmen der Wege- und Gewässerpläne inklusive möglicher erforderlicher Schutzmaßnahmen schon jetzt erforderlich und nicht erst mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) - in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Mehrheit der Beteiligten (§ 80 Abs. 3 VwGO).

Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke und der erheblichen Erleichterung der Bewirtschaftung.

Um sicherzustellen, dass die mit der Neuordnung beabsichtigten Strukturverbesserungen baldmöglichst greifen können, ist der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen bereits jetzt erforderlich und zügig und wirtschaftlich durchzuführen.

Unter Abwägung dieser Grundsätze ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gegeben. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Az.: 431-709.05 NF05.01

Itzehoe, den 05.03.2025

Landesamt für Landwirtschaft und
nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Itzehoe
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
- als Flurbereinigungsbehörde -

(L.S.) gez. Wolter

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 05.03.2025

S. Schmidt (L.S.)
Schmidt